

OFFERT- UND AUSFÜHRUNGSBEDINGUNGEN FÜR SCHLITZWÄNDE

1. ALLGEMEINES

1.1 Es gelten folgende Normen und Bestimmungen für die Ausführung von Schlitzwandarbeiten: SIA 118, SIA 118/267, SIA 267, SIA 267/1 und SIA 193.112.

Die nachfolgenden INFRA-Bedingungen gelten, sofern sie nicht im Widerspruch zu den Offertunterlagen stehen. Allfällige diesbezügliche Differenzen müssen im Auftragsfall vor Vertragsabschluss geregelt werden.

1.2 Der Offerte liegen die am Eingabedatum gültigen Löhne, Reisespesenvergütungen, Materialkosten, Preise für Hilfsstoffe und Transporte sowie die geltenden Gebühren und Steueransätze, welche die Baukosten beeinflussen, zu Grunde.

Erhöhungen bzw. Ermässigungen werden nach dem Objektindexverfahren OIV oder nach einem anderen mit dem Auftraggeber vereinbarten Verfahren verrechnet.

1.3 Die Zahlungsfristen werden durch Art. 190 der SIA-Norm 118 geregelt.

1.4 Zum Zeitpunkt des nicht im Voraus bestimmten Termins der Auftragserteilung resp. des Baubeginns muss die Verfügbarkeit des notwendigen Inventars und Betriebsmaterials nochmals festgestellt werden.

1.5 Vorbehaltlich anderslautender Angaben gelten unbeschränkte Arbeitshöhen.

1.6 Abzüge für die Reinigung von Baustelle und Zufahrtswegen, Bruchscheiben, anteilmässige Abrechnung usw. kommen nicht zur Anwendung.

1.7 Der Abschluss einer Bauherrenhaftpflichtversicherung sowie einer Bauwesenversicherung durch den Auftraggeber, zu seinen Lasten, wird empfohlen, insbesondere hinsichtlich Schäden an der Bausache sowie an umliegenden, untermauerten Bauten, die üblicherweise nicht durch die Firmenhaftpflichtversicherung gedeckt sind.

1.8 Der Unternehmer haftet nicht für Schäden und deren Folgen an unbekanntem oder ungenau georteten Werkleitungen.

1.9 Der Auftraggeber erbringt rechtzeitig vor Beginn der Schlitzwandarbeiten, zu seinen Lasten, folgende Leistungen:

- Einholung der Bewilligungen und Zahlung eventuell anfallender Gebühren für die Benützung von öffentlichem Grund oder fremden Grundstücken.

- Bereitstellung der Hauptanschlüsse am Rande der Baugrube in max. 50 m Distanz vom Installationsort für:

- Strom 380 Volt, KW

- WasserZoll, bar

- Vermessung von Hauptachsen und Höhenfixpunkten in Absprache mit dem Auftragnehmer für Spezialarbeiten.

- Aufnahme des baulichen Zustands von umliegenden Bauten.

- Aufnahme, Umlegen oder Schützen von Werkleitungen. Verschiessen der durch Aushubarbeiten für die Schlitzwände unterbrochenen Werkleitungen.

- Entfernen von Hindernissen, wie alte Fundamente, Leitungen usw.

- Zufahrten (Gefälle < 10 %, Breite > 5 m), Rampen, Bauwände sowie deren Signalisationen und Beleuchtung.

- Installationsplatz und Arbeitsplanum in Absprache mit dem Auftragnehmer für Spezialarbeiten.

- Vorbereiten des Arbeitsplanums in Absprache mit dem Auftragnehmer für Spezialarbeiten; dieses muss jederzeit mit schweren LKW befahrbar sein, sich in Höhe des oberen Abgleichs der Leitwände und mindestens 1,50 m über dem Grundwasserspiegel befinden.

- Schutzgerüste, Lärmschutzwände, Fassadenabdeckungen.

- Abpumpen und Ableiten von Niederschlags- und Bodenwasser.

2. SPARTENSPEZIFISCHE BESTIMMUNGEN

2.1 Die Abstände der Schlitzwände zu angrenzenden Gebäuden, Gerüsten, Mauern, Böschungen usw. richten sich nach den zum Einsatz gelangenden Bohrgeräten und sind mit dem Auftragnehmer für Spezialarbeiten festzulegen.

2.2 Für das Ausmass gilt die SIA-Norm 118/267 sowie die gültige Fassung des NPK.

Folgende Leistungen werden zusätzlich verrechnet, sofern sie in den Offertunterlagen nicht erwähnt sind.

- Bentonitverbrauch

Die Preise gelten für einen maximalen Bentonitverbrauch von kg/m² Wandaushub. Eventuelle Überschreitungen werden zusätzlich mit einem Ansatz von Fr./kg Trockenbentonit verrechnet.

Sämtliche Kosten, die im Zusammenhang mit Stützflüssigkeitsverlusten bei Kontakt mit Hohlräumen, Leitungen, instabilen Bodenschichten, Verseuchung usw. entstehen, werden zusätzlich verrechnet.

- Beton-Überprofile
Die Differenz zwischen der tatsächlich verarbeiteten Betonmenge und dem theoretischen Volumen zuzüglich% wird mitFr./m³ verrechnet.
Nachbesserungen an den Überprofilen der Sichtseiten werden mitFr./m³ verrechnet.
- Leitwände
Leitwände werden traditionell mit den folgenden Massen ausgeführt: Höhe cm, Stärkecm.
Sämtliche Spezialausführungen sowie die Zerstörung der Wände werden zusätzlich verrechnet.
Das Überwinden von Hindernissen, die Uminstallation von Leitungen usw. werden ebenfalls zusätzlich verrechnet. Hohlräume, die durch Abbrucharbeiten vor Herstellung der Wände entstanden sind, müssen mit Magerbeton bzw. verdichtetem Kiessand verfüllt werden.
- Hindernisse
Durch die Beseitigung von Hindernissen im Graben, wie Blöcke, Fundamente, Holz, Hartschichten usw. bedingte Zusatzarbeiten werden zum Stundensatz verrechnet.. Die Arbeitszeit wird vom Kontakt mit dem Hindernis bis zu dessen Beseitigung gerechnet.
Die Arbeitszeit mit dem Bohrmeissel wird ab dem Zeitpunkt der Installation des Bohrmeissels bis zur Wiederaufnahme der normalen Aushubarbeiten gerechnet. Sie wird zum Preis von Fr./Stunde Maschineneinsatz verrechnet.
Die Bohrmeisselarbeiten können zu Abweichungen beim Aushub führen, die über den in der SIA-Norm 118/267 bestimmten Toleranzen liegen können.
- Austausch und Uminstallation von Bohr- und anderen Gerätschaften.
- Mehraufwendungen für das Einhalten gegenüber der Norm erhöhter Toleranzen.
- Vom Auftraggeber angeordnete Bauunterbrüche.
- Mehraufwendungen für Arbeiten ausserhalb der normalen Arbeitszeit oder durch Einschränkungen der zuständigen Behörden (Baupolizei, Bausicherheit , Amt für Umwelt usw.).
- Schneeräumung sowie spezielle Massnahmen zum Baustellenbetrieb bei Temperaturen unter 0 °C.
- Deponierung, Laden, Abfuhr bzw. Ableitung des Bohrguts resp. des Bohrschlammes, einschliesslich Deponiegebühren.
- Aufbereitung und Beseitigung alkalischer Abwässer.
- Einstellen und Reinigen des Kopfs sowie der Sichtseiten der Schlitzwand.
- Hinterfüllen nicht betonierter Bereiche mit geeigneten Materialien, einschliesslich Abfuhr der überschüssigen Bentonitstützflüssigkeit.
- Beleuchtung und Belüftung der Arbeitsstellen und Zugänge.

- Mehraufwendungen durch Verunreinigungen des Bodens bzw. des Grundwassers.

3. DIVERSES

- 3.1 Nach Beendigung der Arbeiten gemäss den SIA-Normen 193.112 und 118/267 gelten die Schlitzwände als abgenommen und gehen in die Obhut und Verantwortung des Auftraggebers über.
- 3.2 Das Unternehmen übernimmt keine Garantie für die Grösse der örtlichen Überprofile auf der Sichtseite sowie für das tatsächliche Abgleichmass, wenn der Beton nicht bis zur Oberkante der Leitwände reicht.
- 3.3 Nach der Reinigung bzw. Nachbesserung weist die Sichtseite Unebenheiten und Rauigkeiten auf.
- 3.4 Die Dichtigkeit von Schlitzwänden wird durch die SIA-Norm 193.112 bestimmt (Art. 4 Seite 6): «Bei Schlitzwänden kann keine absolute Dichtigkeit vorausgesetzt werden: so kann das Wasser durch das Wandmaterial sickern, und an bestimmten Stellen (Fugen, Reserven usw.) können Leckagen auftreten. Unter normalen Voraussetzungen sind Feuchtigkeitsflecken und Exsudationen auf der Wandoberfläche unvermeidbar».
- 3.5 Das Einsetzen von Elementen in die Armierungskörbe kann Qualitätsmängel (Beton, Dichtigkeit, Präzision) hervorrufen und ist daher zu vermeiden.

4. REGIE-ANSÄTZE (EXKL. MWST)

4.1 Personal

- Bohrmeister pro Stunde Fr.
- Bohr-Teamleiter pro Stunde Fr.
- Baumaschinenführer pro Stunde Fr.
- Bohrarbeiter pro Stunde Fr.
- Bohr-Hilfsarbeiter pro Stunde Fr.

4.2 Geräte (ohne Bedienung)

	Betrieb	Wartezeit
	Fr./h	Fr./h
- Bagger
- Förderanlage
- Stützflüssigkeitsanlage
- Hilfsausrüstungen
- Allgemeine Installation

- 4.3 Weitere Regiepreise für Personal und Geräte gemäss Tarif VSGS resp. SBV.

Der Unternehmer:

....., den